

Vh  
94







# Auszug aus der Chur-Sächsischen Schul-Ordnung/

## So viel die Schulmeister und Catecheten in Flecken und Dörffern betrifft.

Fol. CXC. seq.

### Ordnung, wie es in den Deutschen Schulen zu halten.



Von der Lehre.



Der Schulmeister die Schul-Kinder mit Nus-  
lehren will/ so soll er die in drey Häufflein theilen.  
Das eine/ darinnen diejenigen gesetzt / so erst an-  
fangen Buchstabiren zu lernen. Das andere/  
die anfangen zu Syllabiren. Das dritte/ welche  
anfahen zu Lesen und Schreiben. Desgleichen soll  
er unter jedem Häufflein sondere Kotten machen/ also/ daß diejenigen/  
so einander in jedem Häufflein am gleichsten/ zusammen gesetzt wer-  
den: Damit werden die Kinder zum Fleiß angereizet/ und dem  
Schulmeister die Arbeit geringert.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen/ oder mit  
ihnen fortfahren/ sie haben denn zuvor dasjenige/ so ihnen der Ord-  
nung nach fürgeben/ wohl und eigentlich gelernt.

Soll auch mit Fleiß darauff sehen/ daß sie anfangs die Buch-  
staben recht lernen kennen/ derhalben die Ordnung des Alphabeths  
zuweilen brechen / und mit Übersetzung der andern/ unterschiedlich  
etliche Buchstaben/ wie die heißen/ das Kind fragen/ und daran  
seyn/ daß sie in allerwege die Buchstaben recht nennen/ die Syllaben

A



deutlich/ und im Lesen die Worte Syllabatim unterschiedlich und verständlich aussprechen/ auch die letzten Syllaben im Munde nicht verschlagen.

So das Kind ziemlich wohl lesen kan / alsdenn dasselbe im Schreiben unterrichten/ und die Vorschriften in ein besonder Büchlein so das Kind darzu haben soll/ ihm vorzeichnen/ und sich befließen/ gute deutsche Buchstaben zu machen/ und darob halten/ daß die Kinder zu ihren Schrifften auch sondere Büchlein haben/ und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren/ was für Mangel an der Form der Buchstaben/ Zusammensetzung/ und Anhængung derselben/ und dergleichen befunden/ ihnen mit Bescheidenheit untersagen/ und freundlich desselben berichten/ und wie man sich darinnen bessern soll anzeigen/ und in solchen unterweilen die Hand führen.

Und dieweil die Kinder für allen Dingen zu der Furcht Gottes gezogen werden sollen/ so sollen die Schulmeister keinem Kinde gestatten/ ergerliche/ schändliche/ sectirische Bücher oder sonst unnütze Fabel - Schrifften in ihrem Lernen zu gebrauchen/ sondern daran seyn/ wo sie gedruckte Bücher brauchen würden/ damit sie in Christlichen Büchlein/ als D. Luthers Catechismus/ Psalm-Büchlein/ Sprüchlein Salomonis/ Jesus Sprach/ Testament/ und dergleichen lernen.

Besonders aber soll der Catechismus D. Luthers/ wie derselbe seinen Tomis einverleibet/ auff daß also eine gleiche Form gehalten/ den Kindern eingebildet/ und sie dahin gewöhnet werden / damit sie denselbigen auswendig lernen/ üben und recht verstehen und begreifen mögen/ zu solchem soll der Schulmeister in der Woche etliche gewisse Tage und Stunden in der Schulen fürnehmen/ und den Catechismum also mit ihnen üben und exerciren / auch einfältig dieselben unterrichten/ und ihnen verständlich erklären/ auch die Kinder in der Schulen/ ie Paar und Paar/ nachdem dieselbigen einander in der Lehr des Catechismi gleich/ gegen einander auffstellen / die Fragen und Antworten des Catechismi unter ihnen ergehen/ und sie  
laut

laut sprechen lassen/ damit sie gewöhnet werden/ denselben in der Kirchen zur Zeit des Catechismi auch öffentlich für der Gemeine aufzusagen/ desgleichen die Kinder zu gewissen Tagen und Stunden in der Wochen zum Kirchen- Gesängen gewöhnen/ dieselben unterrichten/ und mit ihnen üben.

## Von der Zucht.

**D**ie Schulmeister sollen von ihren Schul-Kindern nicht leiden oder dulden Gotteslästerung/ schändliche/ leichtfertige Reden/ viel weniger ärgerliche Sachen und Handlungen: Die Ordnung auch unter den Kindern halten/ damit sie sämptlich zu der Zeit/ wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret/ vor dem Zusammenlauten alle in der Schulen erscheinen/ und sämptlich von dem Schulmeister zur Kirchen geführt werden.

Soll auch darob halten daß sie darinnen bleiben/ und dem Wort Gottes fleißig zuhören / darzu iedesmahl davon etliche Paar bestellen/ welche denselben in der Kirchen auffsagen.

Desgleichen ermahnen auff die Auslegung des Catechismi ihr fleißiges Auffmercken zu haben/ damit sie ihm hernach etwas daraus erzehlen können. Wie er denn nach dem Ende der Predigt sie daraus fragen und examiniren soll.

Mit den Knaben aber sollen die Schulmeister den Kirchen-Gesang/ auff solche maß/ wie bey einer ieden Schulen verordnet/ verrichten: Auch Vormittage vor dem Auslassen/ wenn sie heim zu Tische sollen gehen/ das Gebeth mit ihnen halten/ und sonderlich die fürnehmsten Stück des Christlichen Glaubens/ das Vater Unser/ und die Zehen Gebot ingemein auffsagen und erzehlen lassen: Ihnen gar nicht gestatten/ in der Schulen hin und wieder umb zu laufen/ oder ohn ihr Erlauben heim zu gehen/ sondern darob seyn/ daß sie iede Stunde zu rechter Zeit kommen/ und bis zu gemeinen Heimgehen verharren/ auch bey ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen.

Derhalben sie ihnen kein Geschrey oder Geschwäg gestatten/sondern sie davon abhalten sollen.

Und nachdem der Schulmeister die Kinder aus der Schu'en gelassen/ soll er die Verordnung thun/ und deshalb heimliche Aufmercker unter ihnen bestellen/ damit sie stracks auch züchtiglich heimgehen/ und ihnen kein unordentlich Wesen/ so er das erfähret/ nachgeben.

Also auch soll er sie mit Ernst anhalten/ mit einander friedlich und schiedlich zu seyn/ und gegen einander sich alles Verspottens/ Schmähens und Wiederwillens zu enthalten/ die Ubertreter der Gebühr nach straffen. Desgleichen nicht ungestraft hingehen lassen/ da einer dem andern etwas nähme/ zerbräche oder verwüstet/ und in mögliche wege Fleiß fürwenden/ daß sie sich gottesfürchtig/ züchtig/ erbar/ friedlich/ schiedlich und fromm halten und erweisen.

Es soll aber der Schulmeister in dem Züchtigen die Rutzen gebührliehen gebrauchen/ die Kinder nicht übel anfahren/ bey dem Haar oder den Ohren ziehen/ umb den Kopff schlagen/ oder dergleichen; sondern in dem Straffen ziemliche Maas/ zu Besserung der Kinder/halten/ und sie von der Schule nicht abschrecken.

Die Schulmeister sollen auch schuldig seyn/nach dem Catechismo Sommers-Zeit in der Kirchen/Winters-Zeit in der Schul-Stuben/ mit der andern Jugend in Dörffern/ so nicht ihre Schul-Kinder sind/ den Catechismum und gemeine Gesäng zu üben/ und dieselbige darinnen mit Fleiß zu unterrichten/wie sie des iederzeit von den Pfarrern unterweiset/ und ihnen befohlen wird.

## **Worauff ein ieder deutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.**

**E**nstlich/ daß er sich dieser Ordnung und seines Amts iederzeit fleißig und zum besten erinnert und berichtet/ was ihm in allewege zu thun oder zu lassen sey.

Und

Und dann/ daß er auch solle und wolle/ mittelst göttlicher Gnaden/ die ihm befohlene Schule/ und untergebene Schul-Kinder mit allem treuen Fleiße regieren/ und der Jugend mit züchtigen/ erbaren/ nüchternem Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schul gefährlichen oder ohne erhebliche Ursachen versäumen/ sondern selbst zu rechter Zeit in der Schulen seyn/ und alles dasjenige mit Lehren und in ander wege/ wie ihm die Ordnung auferleget/ mit Fleiß verrichten; In den Straffen kein Übermaß oder Zorn gebrauchen/ sondern mit Maaß/ und wie die Ordnung ausweist/ die Kinder zum Lernen und zu der Disciplin anhalten.

Den Catechismus/ Kirchen-Gesäng/ und das Gebet mit allen Ereu und Eiffer der Jugend einbilden/ mit ihnen üben/ und sie dessen unterrichten.

Auch seines Diensts wegen seinem verordneten Superintendenten/ Pfarrer/ Amtmann/ und Gericht/ als ein getreuer Diener gewärtigen und gehorsam seyn/ des Landes-Fürsten und der Dorff-Schule Nutzen und Frommen mit allen Fleiß fördern/ Schaden und Nachtheil seines Vermögens warnen und wenden.

Auch von der Schule nicht voreifen/ oder gar abkommen ohne Erlaubniß jedes Orts Obrigkeit/ des Pfarrers und Superintendenten.

Da er auch von seinem Dienst abstehen wolte/ solchen ein Viertel Jahr zuvor abkündigen / damit man beyzeiten einen andern bekommen möge.

Und in allewege der Ordnung und was er durch die Superintendenten und Pfarrer beschieden/ demselben geleben und nachsehen.

# Nachricht/ Wie die Information in deutschen Schulen wohl anzustellen.

1.

**I**n ieder/ der die Jugend zu informiren bestellet ist/ soll wohl und ernstlich bedencken/ auch öftters wiederhohlen/ und sich zu Gemütthe führen/ daß ihm eine sehr wichtige Sache auff die Seele gebunden sey/ nemlich die durch Christi Blut erlöseten/ und zur Ewigkeit gewidmeten Seelen so vieler Christen-Kinder/ welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Aufferziehung in der Jugend verwahrloset werden können/ so daß ihnen hernach schwerlich wieder zu helfen steht: Ingleichen wie grossen Nutzen er bey so vielen Kindern/ aus welchen die künfftige Welt bestehen soll/ schaffen könne/ wenn er sein Amt recht beobachtet; nicht minder was vor herrliche Belohnung Gott denen Lehrern/ die viele zur Gerechtigkeit anweisen/ versprochen habe.

2.

Er hat sich ferner dessen zu bescheiden / daß keine menschliche Kunst und Geschicklichkeit/ geschweige denn die Seinige/ an und vor sich zulänglich sey/ die Jugend/ zumahl in dem was zu ihrem Seelens Heyl gehöret/ genungsam zu unterrichten und anzuführen: Weswegen er sich mit Gebet und gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten/ von ihm so wohl die nöthigen Gaben/ als auch das Gedeyen zu seinem Pflanzen erbitten/ und sich täglich bemühen soll/ seine Information mit noch mehrer Treue/ Fleiß/ Geschicklichkeit und unverdroffenen Muth zu verrichten.

3. Er

3.

Er wird demnach abermahls an die Chur-Fürstl. Sächsl. gedruckte Schul-Ordnung ernstlich angewiesen/ und daraus insonderheit erinnert/ daß er die gesetzten Schul-Stunden/ als für Gottes Augen emsig abwarten/ die Kinder zum Gebet und Singen anhalten/ den Catechismum mit ihnen fleißig treiben/ sie im Buchstabiren/ Lesen/ Schreiben und Rechnen tüchtig unterrichten/ ihnen nichts Böses gestatten/ auch seines Superintendenten und Pfarrers Erinnerungen annehmen und ihnen folgen solle.

4.

Hiernächst wird ihm aus gedachter Schul-Ordnung absonderlich angedeutet/ daß er in seiner Schule drey Classen haben solle; also daß in der untersten Classe die Kinder/ welche das A B C lernen/ in der mittlern/ die so buchstabiren/ in der obersten aber/ die so da lesen/ sich befinden sollen: Und kan er in ieder Classe erst die Knaben/ hernach die Mägdelein setzen.

5.

Mit den Kindern der untersten Classe wird er nebst dem A B C den Catechismum Lutheri und die Haupt-Sprüche (wie sie in dem Auszug des Dresßdnischen Catechismi gedruckt sind/) treiben/sie auch zur Kennntnuß der Zahlen anweisen/ auch die Antworten auff die allernöthigsten 18. Fragen/ welche ihm absonderlich von seinem Pfarrer sollen communiciret werden/ durch fleißiges Einschärffen und Wiederhohlen ihnen beybringen. Mit den Kindern der mittlern Classe wird das Buchstabiren getrieben/ sie sollen auch die Buchstaben mahlen und numeriren lernen. Hiernächst sollen sie den Auszug des Dresßdnischen Catechismi lernen; Ingleichen soll der Schulmeister sie lehren antworten auff die Fragen/ welche vor diese Classe aufgesetzt sind/ und ihm von seinem Pastore sollen gegeben werden.

In

In der obersten Classe soll nebst dem Lesen und Schreiben/ Addiren/Subtrahiren/ Multipliciren und Dividiren die Jugend aus dem Dresßdnischen Catechismo selbst unterwiesen werden. Man soll sie auch lehren antworten auff alle diejenigen Fragen/ welche vor diese Classe aufgesetzt sind/ und der Pastor jedes Orts dem Schulmeister zustellen wird.

6.

Auswendig zu lernen soll nichts gegeben werden/ als der Catechismus Lutheri / der Auszug des Dresßdnischen Catechismi/ die daran gedruckten Haupt-Sprüche/ nebst etlichen Psalmen und denn Christliche Reim-Gebetergen/ welche aber der Pastor des Orts zuvor sehen und sortiren soll: Das Ubrige soll nur gelesen/ oder durch fleißiges Vorsagen und Wiederhohlen bekannt gemacht werden.

7

Die Lectionen sollen in allen drey Classen, so viel es möglich ist/ einerley seyn; also daß/ wenn die Obersten lesen/ die Mittelsten buchstabiren/ und die Kleinsten hernach das A B C aussagen; Wenn die Obersten rechnen/ sollen die Mittelsten darauff numeriren/ und die Kleinsten die Zahlen aussagen: Wenn mit den Großen der Dresßdnische Catechismus getrieben wird/ sollen die Mittelern den Auszug und die Kleinsten den kleinen Catechismum Lutheri vorgelesen; Wenn aber geschrieben wird/ sollen die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen.

8.

Es soll fleißig darauff gesehen werden/ daß zum wenigsten der dritte Theil der Schul-Stunden dem Unterrichts im Christenthum gewiß gewidmet werde. Demnach soll alle Morgen die erste Stunde darzu aufgesetzt seyn/ daß entweder der Præceptor oder ein tüchtiger Schüler ein Capitel aus der Bibel lese. Am Dienstag/ Donner-

nerstag und Sonnabend sollen die Historischen Bücher der Bibel/ und zwar das erste/ andre und 4te Buch Moses/ die Bücher Josua/ der Richter/ Ruth/ Samuels/ der Könige/ Esther/ Chronica/ Nehemia/ die Evangelisten und Apostel- Geschichte verlesen werden. Am Mittwoch und Freytag aber sollen die Psalmen/ so nicht auswendig gelernet werden/ ingleichen die Sprüche Salomo/ die Episteln Pauli/ Petri/ Jacobi/ Johannis und Judä/ samt dem Buch Syrach gelesen werden: Des Montags bleibt diese Stunde zum Examine aus der gestrigen Sonntags-Predigt ausgehelt/ welches fleißig soll getrieben werden/ damit sich die Kinder bey Zeiten gewöhnen/ die Predigten auffmerksam zu hören. Nach geendigten Lesen soll der Praeceptor die Knaben examiniren/ was sie aus dem verlesenen Capitel gemerckt/ wie sie dieses oder jenes verstanden/ und ob sie es appliciren und nutzen können. Hierauff können andre Sprüche und Reim-Gebetgen vorgenommen/ auch die gemeinen Fragen vor ieder Classe getrieben und daraus examiniret werden. Die erste Nachmittags-Stunde aber wird jedesmahl zu dem Catechismo nach der Ordnung desselben absonderlich angewendet.

9.

In denen Stunden/ da der Catechismus mit den Kindern getrieben wird/ soll es nicht bey dem auswendig-lernen und recitiren bleiben; Der Lehrmeister soll vielmehr vorbauen/ daß die Kinder die zum Christenthum gehörige Dinge nicht nach der Leyer und ohne Verstand und Nachdenken lernen/ und sie iederzeit zur äußerlichen und innerlichen Auffmerksamkeit ermuntern und angewöhnen: Welches geschehen kan/ wenn er ihnen vorstellet/ wie wichtig und nöthig die Sache sey/ dieselbe mit leichten Gleichnissen und Exempeln erkläret/ auff sie appliciret/ und die Kinder mit mancherley Fragen prüffet/ ob sie das/ was sie auswendig gelernet haben/ verstehen/ auch sie zuweilen einen Schluß daraus machen läßt.

B

10. Nebst

Nebst dem Verstand soll der Præceptor auch des verderbten Willens der armen Kinder sich treulich annehmen/ damit sie so wohl insgemein ihr geistliches Elend/ darinnen alle Menschen stecken/ als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen anfangen. Er soll ihnen die gemeinen Fehler der Kinder/ daß sie nemlich allzuehr nach den äuserlichen Dingen gaffen/ daß sie die eiteln und unnützen Sachen weit mehr lieben als die guten und nützlichen/ daß sie insgemein einen Eigensinn und Trotz haben/ der gebeugt werden muß/ und daß sie flatterhafft und unbeständig sind/ treulich vorstellen/ und zeigen/ wie schändlich und schädlich diese Dinge seyn. Er soll sie insonderheit vom Ehr=Geiz/ Geld=Geiz/ Wollust/ Zorn und Neid abziehen/ und sie zur Liebe Gottes und des Nächsten/ zur Demuth/ Mäßigkeit/ Gedult und Vergnügsamkeit anhalten/ auch allen Fleiß thun/ daß kein Kind durch angewöhnte Eydschwühre/ Flüche/ garstige Reden/ oder andre böse Gewohnheiten/ die übrigen ärgerere.

## II.

Der Lehemeister soll auch/ so viel ihm möglich/ auff seiner Schuls Kinder Wandel sehen/ und deswegen bey den Eltern glimpffliche Erinnerung thun: so auch solches nicht verfangen wolte/ seinem Pastori es melden: insonderheit soll er auch daran seyn/ daß die Kinder stille nach Hauß gehen/ und auff den Gassen keinen Unfug treiben.

## 12.

Bey der Bestrafung der Kinder hat er darauff zu sehen/ daß solche mit Verstand/ ohne Ubereyhung/ und mit erbaulicher Vermahnung zum HErrn geschehe. Er kan also zusehenderst die Kinder/ welche gesündigt haben/ durch recitirung und application eines Gebets oder biblischen Spruchs/ wieder welchen sie gesündigt haben/

ben/ sich selbst bestraffen lassen/ soll ihnen auch den Zorn Gottes/ die Abscheulichkeit und Schädlichkeit der Sünde/ nebst andern zur Besserung bewegenden Ursachen fleißig einschärffen.

13.

Die heranwachsenden Knaben und Mägdelein sind anzuhalten/ daß sie zu Hause auch vor sich die Bibel mit Andacht lesen/ das nöthigste daraus mercken/ oder auffzeichnen/ und aus dem was sie gelesen haben/ einen Seuffzer zu Gott machen lernen.

14.

Es sollen auch die Præceptores davor sorgen/ daß die Kinder/ so sich selbst etwas helfen können/ zu Hause etwas zu lernen vornehmen/ und deswegen ihnen etwas zu memoriren oder zu schreiben aufgeben/ und des andern Tages solches von ihnen fordern.

15.

Damit die Schul - Kinder einige Anleitung zur Übung ihres Christenthums haben/ soll Mittwochs Vormittag eine Übungs - Stunde ausgesetzt seyn. In derselben soll der Lehrmeister die fähigen Schul - Kinder angewöhnen einen Seuffzer oder kurzes Gebet wegen der allgemeinen Noth zu machen/ und ihre Mitschüler wegen ihrer Sünden brüderlich aus einem Biblischen Spruch zu erinnern: Diejenigen/ so sich an andern versündigt haben/ sollen es alsdenn ihnen öffentlich abbitten/ oder soll ein erbauliches Lied gesungen werden.

16.

Die Information soll jedesmahl mit Gebet angefangen werden/ iedoch daß über 6. Gebete nicht gebetet werden/ damit die Kinder nicht eine bloße Gewohnheit daraus machen; Sondern der Lehrmeister soll sie bey und nach dem Gebet ermahnen/ daß sie an Gottes Gegenwart gedenden/ auch nach Gottes Segen bey ihren Lernen ein herzlich Verlangen tragen/ und darnach seuffzen:  
Damit

Damit auch die Kinder mit Verstand/ Auffmerksamkeit und Andacht beten lernen/ soll er sie öfters aus ihren auswendig gelernten Gebetern examiniren/ nicht immer einerley Ordnung im Beten halten/ die Kinder bey dem Gebet/ durch Vorstellung der Gegenwart Gottes/ der Wichtigkeit und des Nahens eines andächtigen Gebets/ zur Andacht ermuntern/ auch sich selbst unter dem Beten devot bezeugen/ und die Kinder zu andächtigen Gebeyden angewöhnen.

17.

Bey dem Schluß der Woche sollen jedesmahl zween von den letzten Stunden darzu ausgefetzt werden/ daß in der ersten die mittlere Classis, was sie vor diesen in der Untersten gelernt/ die Obersten aber/ was sie in der Mittelsten gefasset/wiederhohlen; In der andern aber soll jede Classe, was sie die verwichene Woche über gelernt/ repetiren.

18.

Es soll iedweder Lehrmeister/ wenn ihm nützliche Vortheile in der Information gezeigt werden/ solche gern annehmen/ sich auch bemühen/ durch Lesung guter Bücher/und conferirung mit geschickten Informatoribus, sonderlich in der Catechisation fähiger zu werden.



Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Für-  
sten und Herrn / Herrn Friedrichs Augusti, Königs in  
Pohlen ꝛ. Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg /  
Engern und Westphalen ꝛ. Chur-Fürstens ꝛ.  
Unsers Allergnädigsten Herrn ꝛ.

**N**ur freundlich Dienst zuvor / Ehrwürdiger und Hochge-  
lehrter / lieber Herr Collega, Man hat biß anhero mit  
großen Mißfallen wahrgenommen / was massen / obwohl  
in der Schul-Ordnung tit. von deutschen Schulen in  
Dörffern und offenen Flecken ꝛ. ingleichen in denen N.  
Erledigungen derer Landesgebrechen tit. von Consistorial-  
Sachen ꝛ. S. 27. deutlich versehen / daß die Pfar-  
rer die Schulen ihres Orts fleißig und wenigstens binnen 8. oder 14. Ta-  
gen einmahl besuchen / und acht geben sollen / wie sich der Schulmeister  
gegen die Schüler mit Lehr und Disciplin halte / sich doch Zeithero ge-  
geäußert / daß an vielen Orten die Pfarrer die Schulen entweder gar  
nicht / oder doch sehr unfleißig visitiret / und dadurch veranlaßet / daß  
viel Kinder an der Information versäümet worden ; Dannenhero auch  
die bißanhero allhier versamlet gewesenen getreuen Stände des Engern  
und Weitern Ausschusses von Ritterschafft und Städten dieses Chur-Für-  
stenthums und Lande deshalb allerunterthänigste Erinnerung gethan/  
und Unsern Allergnädigsten Herrn um Verordnung / daß die Visitirung  
der Schulen von denen Pfarrern und Diaconis, unter deren Inspecti-  
on und Kirchspiel sie gehörig / fleißig geschehen / und hernachmahln gründe-  
liche Berichte an die Superintendenten und Consistoria von dem Bes-  
finden erstattet werden möchten / allergehorsamst angelanget.

Allermassen nun an dem / daß biß anhero bey denen deutschen und  
andern Schulen / sich mehr / als zu viel Gebrechen / meistens durch  
daß die Pfarrer nicht fleißig auf dieselben Aufsicht halten / an Tag  
80

geleget / als / daß es im Unterrichts meistentheils bey dem bloßen auswendig-  
dig-lernen und recitiren verbleibet / und der Verstand dessen denen Kin-  
dern nicht zugleich beygebracht / noch diese zum Nachstunen auf das / was  
sie gelernet haben / angeführet / weniger in vielen nöthigen Dingen / als  
in den ersten und gemeinsten Religions-Gründen / e. g. Worauf sich die  
Wahrheit der Christlichen Religion gründe? Warum eine Religion nöthig  
sey? 2c. Ingleichen in der Biblischen Historie / wie auch in vielen  
nöthigen moralischen Dingen / als von der Erkänntniß unser selbst und der  
Welt / unterrichtet / ferner zum nützlichen Bibel-lesen so wenig / als zur  
Übung der wahren Gottseligkeit angeführet / noch darzu / daß sie das Ge-  
bet mit Verstand und Andacht thun sollen / angehalten / Auch / daß auf  
dem Lande fast den ganzen Frühling / Sommer und Herbst über keine  
Schule gehalten / und öfters von denen Schulmeistern die Information  
ihren Weibern überlassen / von ihnen andere Dinge unter den Informati-  
ons-Stunden vorgenommen / nach Endigung derselben fast gar nicht auf  
die Kinder gesehen / und ihnen oft im herausgehen aus der Schule viel  
Unfug verstatet / auch nicht / daß sie zu Hause etwas nützliches zu thun  
hätten / und von denen Eltern besser gezogen werden möchten / gesorget wird:  
Als ist an statt Ihrer ChurFürstl. Durchl. hiermit Unser Begehren / ihr  
wolltet / nachdem wegen letzterzehler Fehler und Gebrechen meistentheils  
genugsame Versehung geschehen / von euren Untergebenen Pfarrern Be-  
richt: Wie bisanhero derselben nachgelebet worden? erfordern / und es  
hernach hieher berichten / so wohl ihnen mit Nachdruck andeuten / daß sie  
nicht allein / damit nur erwähnte Schul-Ordnung denen Schulmeistern  
wohl bekannt gemacht / und derselben in allen nachgegangen werde / fleiß-  
sige Aufsicht haben / sondern auch / wenn ein und anderer Mangel entwe-  
der wegen der Information oder Disciplin , oder auch seines Lebens sich  
bey dem Lehrmeister hervor thäte / demselben nicht vor der Schul-Jugend /  
sondern in geheim / Vorhaltung thun / und wenn er sich nicht ändert / an  
euch berichten / nicht minder / wenn der Schulmeister ungeschickt / iezuwei-  
len die Catechismus-Information selbst in der Schule vornehmen / und  
dergestalt dem Schulmeister mit guten Exempel vorgehen / insonderheit  
aber.

ber diesen / daß ihnen eine sehr wichtige Sache auf die Seele gebunden  
nemlich die durch Christi Blut erlöseten Seelen so vieler Christen. Kin-  
der / welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche In-  
formation und Aufzuehung in der Jugend verwahret werden könten/  
so / daß ihnen hernach schwerlich wieder aufzuhelfen stände; Hingegen/  
die grossen Nutzen sie bey so vielen Kindern / aus welchen die künfftige  
Welt bestehen soll / schaffen könten / wenn sie ihr Amt recht beobachteten/  
gleiches was vor herrliche Belohnung Gott denen Lehrern / die viele  
Ihre Gerechtigkeit angewiesen / verheissen habe / zu Gemütthe führen / und im  
übrigen bemühet seyn sollen / daß denen obgedachten Gebrechen durch fleis-  
sige Visitation der Schulen und sonst durch zulängliche Anstalt abgeholfen  
werden möge.

Und weiln man hiernächst der Nothdurfft zu seyn erachtet / daß die  
Pfarrer jedesmahl vor der Beichte und Absolution eine bewegliche Er-  
mahnung an diejenigen / welche zu communiciren sich vorgenommen/  
entweder vor dem Altar / oder wo es sich sonst schicken will / halten/  
sollen darinnen die Eigenschaften / Motiven / und Hindernüße der wahren  
Buße / auch was von einem würdigen Communicanten erfordert  
werde / oder an heilsamer Genießung hinderlich sey / deutlich erklären/  
und sonst ein- und anders / was bey solcher Gelegenheit der Seelen  
Böhsfarth befördern könne / nachdrücklich erinnern / darbey sie zwar von  
ihm oder andern Biblischen Spruch Gelegenheit nehmen / jedoch keinen  
sonderlichen Text ausführen / noch mit solcher Ermahnung viel über  
eine Viertel Stunde zubringen sollen; So werdet ihr bey euren unter-  
gebenen Pfarrern auch deshalb / und daß alle Quartale von denen  
Pfarrern verlesen werde: Es solten die Kirch. Kinder jedes Orts / welche  
am Sonnabends zur Beichte kommen wolten / solches ihrem Beicht. Vater  
in sein Haus zwey oder mehr Tage zuvor melden / oder melden lassen  
/ nöthige Verfügung thun. Letzlich und nachdem auch nöthig seyn  
wird / daß in Zukunft durchgehends bey denen Catecheten fleißige Auf-  
sicht gehalten / und keiner zum Catechisiren oder Schulhalten admittirt  
werde / der nicht von dem Superintendenten / unter dessen Inspe-  
ction.

24  
tion er stehet! / oder wenigstens seinem Pfarrer ein hinlängliches Attestat wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholtene[n] Lebens vorzuzeigen habe; So werdet ihr auch euers Orts euch darnach achten / die Catecheten auf obiges / wie es denen Schulmeistern vorgeschrieben / weisen / und in eurer Inspection deshalb[er] zulängliche Veranstaltung treffen. Daran vollbringet ihr höchstgedachtes Unfers allergnädigsten Herrn gefällige Meinung. Datum Dresden/ am 22. Maji 1713.

Verordnete Præsident, Rätthe und Assessores im Obern-Consistorio.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Valentin Ernst Löschern / der Heil. Schrift Doctorn, des Chur-Fürstl. Sächs. Obern-Consistorii Assessorn, auch Pfarrern und Superintendenten zu Dresden ꝛ. Unserm lieben Herrn Collegen.

At-  
nent  
ach  
ore  
ber  
ler  
aji

Pou Vla 94

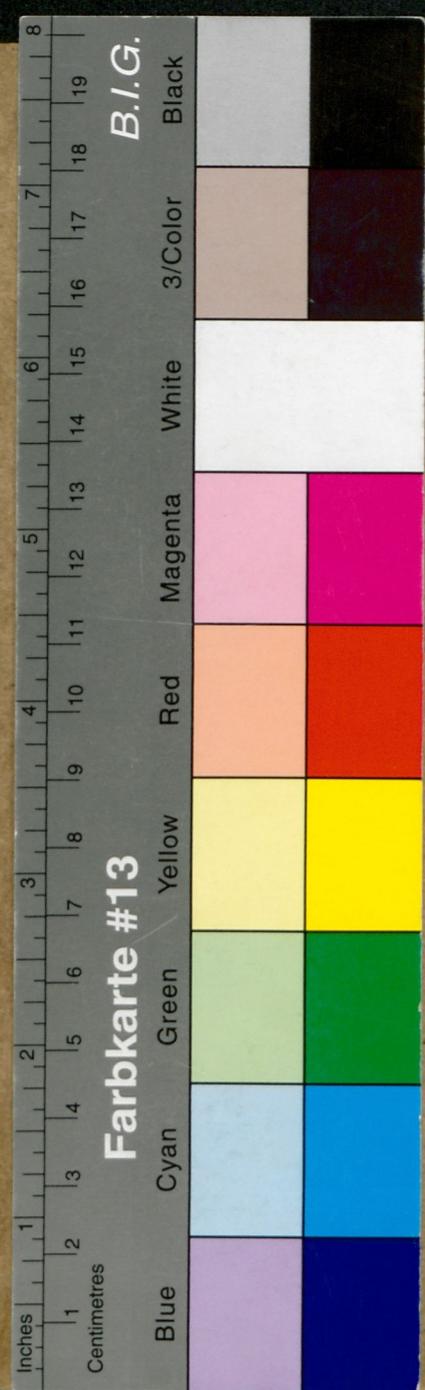
ULB Halle

003 311 899

3







Ok. 175. 33  
Ok. 175.

Auszug aus der Chur-Sächsischen  
Schul-Ordnung/

So viel die Schulmeister und Catecheten in  
Flecken und Dörffern betrifft.

Fol. CXC. seq.

Ordnung, wie es in den Deutschen  
Schulen zu halten.

Von der Lehre.



Der Schulmeister die Schul-Kinder mit Nutz  
lehren will/ so soll er die in drey Häufflein theilen.  
Das eine/ darinnen diejenigen gesetzt/ so erst an-  
fangen Buchstabiren zu lernen. Das andere/  
die anfangen zu Syllabiren. Das dritte/ welche  
anfahen zu Lesen und Schreiben. Desgleichen soll  
er unter jedem Häufflein sondere Kotten machen/ also/ daß diejenigen/  
so einander in jedem Häufflein am gleichsten/ zusammen gesetzt wer-  
den: Damit werden die Kinder zum Fleiß angereizet/ und dem  
Schulmeister die Arbeit geringert.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen/ oder mit  
ihnen fortfahren/ sie haben denn zuvor dasjenige/ so ihnen der Ord-  
nung nach fürgeben/ wohl und eigentlich gelernt.

Soll auch mit Fleiß darauff sehen/ daß sie anfangs die Buch-  
staben recht lernen kennen/ derhalben die Ordnung des Alphabeths  
zuweilen brechen/ und mit Übersetzung der andern/ unterscheidlich  
etliche Buchstaben/ wie die heißen/ das Kind fragen/ und daran  
seyn/ daß sie in allerwege die Buchstaben recht nennen/ die Syllaben

A

